

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 4. August 1909.

No. 27.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Regelung der Ausgabe der aus dem Zolllande stammenden Postpakete. — Bekanntmachung betr. Ernennung zum stellvertretenden Mitglied des Bezirksrats Muansa. — Pestübersicht.

Bekanntmachung.

Zur Beschlunigung der Ausgabe der vom Zolllande eingehenden Postpakete sind, zunächst vornehmweise beim hiesigen Hauptzollamt in Übereinstimmung mit der Kaiserlichen Postamt folgende Anordnungen getroffen:

Die zollamtliche Vorbehandlung der Pakete wird in der Regel sofort nach Uebergabe seitens der Post bewirkt, mit Ausnahme solcher Pakete, welche Feuerwaffen oder Spirituosen enthalten oder deren Inhaltserklärungen eine zollamtliche Vorbehandlung nicht ermöglichen, so dass eine amtliche Revision des betreffenden Packets nötig ist.

Der Beginn der Ausgabe der Pakete wird am schwarzen Brett des Hauptzollamts sowie am Schalterfenster des Postamts hieselbst durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.

Die Ausgabe soll, wenn es die Verhältnisse irgend erlauben, am Tage des Eintreffens der Post andernfalls am darauffolgenden Tage innerhalb der Dienststunden 8–12 Vormittags und 3–5 Nachmittags stattfinden. Fällt ein Sonn- oder Feiertag in die Ausgabezeit, so erfolgt die Ausgabe der Pakete Vormittags von 10–11 und Nachmittags von 3–4 Uhr.

Bei grosser Packetpost wird die Ausgabe ausnahmsweise über die Dienststunden verlängert werden. Paketempfänger, die noch innerhalb der Dienststunden am Amtssteller eingetroffen sind, werden jedenfalls noch abgefertigt. Gebühren für die obengedachte Ausgabe von Postpaketen ausserhalb der Dienststunden werden nicht erhoben.

Das Publikum wird gebeten, die Abholung der eingegangenen Pakete soweit irgend möglich innerhalb der angegebenen Stunden und alsbald nach Beginn der öffentlich bekanntgegebenen Ausgabezeit besorgen zu lassen.

Die Möglichkeit der Auslösung von Postpaketen zu anderen Terminen wird durch die vorstehenden Anordnungen keineswegs ausgeschlossen; im Interesse der Empfänger sowie der möglichst glatten Abwicklung der übrigen Dienstgeschäfte des sehr in Anspruch genommenen Hauptzollamts hier wird es je-

doch liegen, von der Abholung zu anderen Terminen bei ausländischen Postpaketen möglichst wenig Gebrauch zu machen

Daressalam, den 4. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 9680 IV.

Bekanntmachung.

Der Ansiedler Wiegand aus Nera ist zum weiteren stellvertretenden Mitglied der Bezirksrats Muansa für die Amtsperiode 1909/10 ernannt worden.

Daressalam, den 3. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 13040 I N. S.

Übersicht

über den Verlauf der Pest in Daressalam
vom 1. bis 31. 7. 09 einschl.

- | | | |
|--------------|--|-----------|
| 1) Menschen: | Erkrankungen oder Todesfälle an Pest sind nicht vorgekommen. | |
| 2) Ratten: | | insgesamt |
| | untersucht | 861 |
| | davon unverdächtig | 861 |
| | pestkrank | 0 |

Daressalam, den 3. August 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage

Meixner.

J. No. 13452 V.